

# **Fachliche Standards der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Vorpommern-Rügen**

Die folgenden Standards wurden gemeinsam von den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit formuliert. Ihre Bestätigung für den Landkreis Vorpommern-Rügen erhalten sie durch eine entsprechende Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss.

Sie wurden am \_\_\_\_\_ in Kraft gesetzt.

## **Gliederung:**

- 1. Präambel**
- 2. Kinder- und Jugendarbeit allgemein**
- 3. Kinder- und Jugendarbeit im LK VR**
- 4. Ziele und Zielgruppen der Kinder- und Jugendarbeit**
- 5. Gesetzliche Grundlagen**
- 6. Rahmenbedingungen**
  - Strukturelle Rahmenbedingungen**
  - Personelle Rahmenbedingungen**
  - Finanzielle Rahmenbedingungen**

### **1. Präambel**

Kinder- und Jugendarbeit ist mit ihren Fähigkeiten, Handlungsansätzen und mit ihrer Methodenvielfalt in ländlichen Regionen Mecklenburg-Vorpommerns oftmals die einzig verbliebene Instanz und Institution, um soziales Erleben und soziales Miteinander von und mit Jugendlichen zu ermöglichen. In ihrer fachlichen und strukturellen Ausprägung existieren in der Kinder- und Jugendarbeit unterschiedliche Handlungsfelder, nämlich die Jugendarbeit sowie die Jugendsozialarbeit.

Insbesondere entwickelt Kinder- und Jugendarbeit:

- soziales Lernen von und mit Gleichaltrigen,
- soziale Ressourcen in Form verlässlicher Unterstützungssysteme,
- das Verständnis von Geschlechterrollen,
- Eigeninitiative und Kreativität,
- Lebensvorbilder für die eigene Entwicklung,
- die Bereitschaft, sich mit den Sorgen anderer auseinanderzusetzen,
- Strategien zum Überwinden von Krisen und Konflikten,
- generationenübergreifendes Verständnis,
- Engagement in und für die Gemeinschaft,
- Möglichkeiten sozialer Kontakte und emotionaler Nähe,
- Kompetenzen in Bezug auf soziale und berufliche Lebensperspektiven.

Kinder- und Jugendarbeit ist

- unverzichtbarer Teil der Jugendhilfelandchaft und jeder kommunalen Infrastruktur,
- wichtiges Lernfeld für die Entwicklung junger Menschen,
- Förderung der frühzeitigen Entwicklung von Demokratiebewusstsein und Toleranz,
- wichtigster Ort sozialer und außerschulischer Bildung,

- Handelnde im Auftrag der Kinder und Jugendlichen und übernimmt keine ordnungspolitischen Aufgaben.

## **2. Kinder- und Jugendarbeit allgemein**

Kinder- und Jugendarbeit ist ein soziales Angebot öffentlicher und freier Jugendhilfeträger des jeweiligen Gemeinwesens. Sie zielt auf die Stabilisierung der Persönlichkeit und die Integration in soziale Gruppen ab. Damit ermöglicht sie jungen Menschen die Entwicklung persönlicher Kompetenzen und sozialer Perspektiven, schafft Möglichkeiten gesellschaftlicher Partizipation und Bedingungen zur Beendigung von Ausgrenzungsprozessen.

Kinder- und Jugendarbeit wirkt in der Pluralität: Es gibt nicht *die* Kinder- und Jugendarbeit. Die verschiedenen Träger der Jugendarbeit bieten in ihren Projekten und Leistungsspektren vielfältige Angebote, Inhalte und Teilnahmemöglichkeiten an. Damit ist eine hohe Pluralität von Wertorientierungen und Weltanschauungen gesichert, aus denen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene nach eigener Interessenlage sowie sozialer, kultureller und politischer Einstellung auswählen können.

Kinder- und Jugendarbeit als freiwilliger Lernort: Kinder und Jugendliche entscheiden selbst, womit sie sich beschäftigen möchten. Sie kreieren ihr Lernumfeld selbst. Jugendarbeit motiviert, fordert auf und bietet an. Durch die fachliche Begleitung erhalten junge Menschen inhaltliche Rückmeldung in Form von Verstärkungen, Lob und Anerkennung, aber auch konstruktiver Kritik. Das bietet die Möglichkeit zur Auseinandersetzung und praktischer Wertorientierung. Diese Pädagogik ist darauf ausgerichtet, alle Kinder und Jugendlichen zu stärken und zu stützen.

Kinder- und Jugendarbeit als demokratischer Bildungsort: Durch Freiwilligkeit und Offenheit der Kinder- und Jugendarbeit setzt sie direkt an den Interessen ihrer Zielgruppe an. Kinder- und Jugendarbeit bietet Chancen auf Mitgestaltung, Mitbestimmung und Entwicklung von Toleranz in den angebotenen realen und geistigen Räumen. Hier können Erfahrungen gesammelt werden. Hier kann man auch scheitern, erfährt aber Motivation, es wieder neu zu versuchen. Wer gelernt hat, sich erfolgreich zu beteiligen oder Verantwortung zu übernehmen, nimmt diese Erfahrung in den späteren Prozess der Partizipation am gesellschaftlichen Leben mit.

Kinder- und Jugendarbeit als Partnerin der Schulen: Schule benötigt verschiedene eigenständige Partner, wenn sie das Ziel einer ganzheitlichen Bildung erreichen will. Jugendarbeit bietet mit ihren Gestaltungsmöglichkeiten ein vielfältiges und notwendiges Angebot zur Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.

Kinder- und Jugendarbeit als niederschwelliger Zugang zu professionellen Angeboten/Hilfesystemen: Kinder und Jugendliche können Angebote der Kinder- und Jugendarbeit unkompliziert und voraussetzungsfrei nutzen. Hier werden sie über einen längeren Zeitraum pädagogisch begleitet. Hauptamtliche Fachkräfte unterstützen Kinder und Jugendliche in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen und beraten sie in den

unterschiedlichen Lebenssituationen. Im Bedarfsfall ermöglichen Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit die Nutzung von weiteren Hilfesystemen.

Kinder- und Jugendarbeit als Ort der Förderung von Kommunikations- und Konfliktfähigkeit: Die Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Meinungen und Ansichten wird gefördert. Regeln werden diskutiert und für alle gleichermaßen verabredet. In Konfliktsituationen wird gemeinsam nach Lösungen gesucht. Dabei lernen Kinder und Jugendliche Beziehungen zu gestalten. Positive Erfahrungen im Umgang mit Konflikten geben Mut auf dem individuellen Lebensweg.

Kinder- und Jugendarbeit als Ort des ehrenamtlichen Engagements: Kinder- und Jugendarbeit ermöglicht Eigenverantwortung, Partizipation und Teilhabe. Positive Erfahrungen motivieren und befähigen Kinder und Jugendliche zum Engagement im Gemeinwesen.

Kinder- und Jugendarbeit und Ehrenamt: Ehrenamtliche ergänzen Hauptamtliche, ersetzen diese aber nicht. Ehrenamtliche bedürfen einer guten und regelmäßigen fachlichen und inhaltlichen Begleitung und Ausbildung.

### **3. Kinder- und Jugendarbeit im LK VR**

„In ihrer fachlichen und strukturellen Ausprägung unterscheiden sich die Handlungsfelder. Die *Kinder- und Jugendarbeit* konzentriert sich im Kern auf den Freizeitbereich junger Menschen außerhalb von Familie, Schule und Beruf. Ihre Orte sind unterschiedlich; sie findet in festen Einrichtungen, in Organisationen und in losen Zusammenschlüssen statt. Auch mobile Formen und Spielplätze können geeignete Orte sein. Ihr pädagogisches Ziel ist die Stärkung der Selbstbestimmung junger Menschen. Junge Menschen sollen selber aktiv werden, ihre „Aktionen und Projekte selbst planen und umsetzen, Arbeitsinhalte und -formen mit gestalten und sich selbst organisieren können.“<sup>1</sup>

„Die *Jugendsozialarbeit* hat vor allem benachteiligte Jugendliche in der Schule und im Übergang von der Schule in den Beruf im Blick. Zu ihr gehören auch Ausbildungshilfen zur Integration in den Arbeitsmarkt. Teil der Jugendsozialarbeit ist auch die Schulsozialarbeit, die besondere Angebote der Prävention für schulverweigernde oder schulmüde Jugendliche bereitstellt (§ 13 Rn 2 f)<sup>2</sup>. Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz ist kein ausgeprägtes eigenständiges Handlungsfeld sondern eine Aufgabe, die in allen Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit und darüber hinaus stattfindet.“<sup>3</sup>

Die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit sind feste Bestandteile der Jugendhilfe des Landkreises Vorpommern-Rügen. Eine nachhaltige Wirkung erzielen sie nur, wenn in den beiden Handlungsfeldern geeignete fachliche Standards und strukturelle Rahmenbedingungen eine ausreichende Handlungsfähigkeit der Mitarbeitenden gewähren.

---

<sup>1</sup> BT Drucks. 11/6576, 107

<sup>2</sup> Schäfer in: Münder, Meysen, Trenczek (Hrsg.) Frankfurter Kommentar zum SGB III Kinder- und Jugendhilfe, 7. Auflage, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden; Seite 183

<sup>3</sup> §14 SGB VIII

Die Auswahl und Ausprägung der einzelnen Angebote/Aufgabenfelder erfolgt unter Berücksichtigung der örtlichen bzw. regionalen Bedarfslagen sowie der vorhandenen Ressourcen und Rahmenbedingungen.

Folgende Aufgabenfelder in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Landkreis Vorpommern-Rügen werden vorrangig und oft in Anbindung an hauptamtliche Fachkräfte vorgehalten:

- Offene Kinder- und Jugendarbeit
- Allgemeine Jugendberatung
- Angebote der außerschulischen Jugendbildung
- Jugendverbandsarbeit
- Angebote der arbeitswelt- und schulbezogenen Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit
- Sozialpädagogische Hilfen zur sozialen, schulischen und beruflichen Integration
- Schulsozialarbeit
- Jugendberufshilfe
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Die hier formulierten Standards sichern damit die Qualität und den Erfolg der öffentlichen und freien Jugendhilfe in der Kinder- und Jugendarbeit sowie in der Jugendsozialarbeit. Damit stellen sie den allgemeinen Rahmen für eine qualitativ professionelle Arbeit dar. Es wurden allgemein gültige Eckpunkte zusammengetragen, die durch weitere Rahmenbedingungen in den jeweiligen Sozialräumen ergänzt werden.

#### **4. Ziele und Zielgruppen der Kinder- und Jugendarbeit**

##### **Ziele**

Kinder- und Jugendarbeit will mit ihren Angeboten einen überschaubaren und geschützten Erlebens-, Erprobungs- und Experimentierbereich schaffen, in dem Kinder und Jugendliche ihre Identität entwickeln sowie unterstützt und selbstbestimmt eine für sich tragbare Lebensperspektive entdecken und formen können.

Kinder- und Jugendarbeit fördert die Entwicklung junger Menschen und begleitet sie in ihrer Lebenswelt, sie gestaltet diesen Prozess in allen relevanten Bereichen dieses Lebensalters umfassend mit. Damit ermöglicht sie Kindern und Jugendlichen, sich in Eigeninitiative zu organisieren, selbstbestimmt und verantwortungsvoll zu handeln sowie sich sozial zu engagieren.

Kinder- und Jugendarbeit ist ein niederschwelliges pädagogisches Angebot und orientiert sich an den spezifischen sozialräumlichen Bedingungen und Lebenswelten ihrer jeweiligen Nutzer und erkennt und zeigt Kindern und Jugendlichen die Möglichkeiten zur Nutzung vorhandener Ressourcen für die eigene Entwicklung und deren Verwirklichung auf.

Kinder- und Jugendarbeit fordert auf und ermuntert zur Mitbestimmung, Durchsetzung und Mitgestaltung von jugendlichen Interessen und Bedürfnissen und unterstützt so die Entwicklung demokratischen Handelns sowie die Ausbildung vielfältiger Partizipationsstrukturen bei jungen Menschen.

Kinder- und Jugendarbeit agiert auf der Basis von Freiwilligkeit und arbeitet weitestgehend herrschaftsfrei. Sie handelt interkulturell und geschlechterspezifisch, ist kritisch parteiisch und stellt unbedingt die Bedürfnisse von Kindern- und Jugendlichen in ihren Handlungsvordergrund.

Kinder- und Jugendarbeit ist Vertrauensinstanz, Interessenvertreterin und Unterstützerin von Kindern und Jugendlichen. Sie entwickelt, verstetigt und stabilisiert gemeinsam mit ihnen lebensweltorientierte, konzeptionell unteretzte Angebote, die auf den Kompetenzen und Fähigkeiten von Kindern und Jugendlichen aufbauen und auf sie abgestimmt sind.

Kinder- und Jugendarbeit gewährt eine spezifische Form außerschulischer und sozialer Bildung und hilft Kindern und Jugendlichen, ihre soziale Kompetenz und realistische Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie ist gleichwertige Bildungsinstanz neben Familie und Schule und in lokale Bildungslandschaften eingebunden, profiliert und etabliert.

Kinder- und Jugendarbeit ist integraler Bestandteil der kommunalen Infrastruktur und Daseinsvorsorge. Ihre Präsenz, Strukturen, Aufgaben sowie ihre Verfüg- und Erreichbarkeit für alle Kinder und Jugendlichen einer Region sind berechenbar, solide und planmäßig festzuschreiben. (§2 KV M-V)

Kinder- und Jugendarbeit ist in verschiedene Netzwerke eingebunden und stellt zur Verwirklichung ihrer Ziele entsprechende Infrastrukturen zur Verfügung. Sie schafft geeignete Aneignungs- und Erprobungsräume für Kinder und Jugendliche. Entsprechende Einrichtungen fungieren als Lernfelder zur Förderung von Eigeninitiativen, Beteiligungs- und Selbstorganisationsprozessen. Ausschließliche Konsum- und kommerzielle Spaßorientierung treten in den Hintergrund.

## **Zielgruppen**

### Primäre Zielgruppe der Kinder- und Jugendarbeit

- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene/Volljährige entsprechend § 7 SGB VIII, vorrangig Altersgruppe 0 - 26 Jahre

### Primäre Zielgruppe der Jugendsozialarbeit

- Junge Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind

### Sekundäre Zielgruppen

Angebote richten sich je nach Bedarf und Notwendigkeit an weitere Zielgruppen, wie z. B.:

- Eltern

- weitere Familienangehörige und Personensorgeberechtigte
- Fachkräfte
- Freunde
- Soziales Umfeld

## 5. Gesetzliche Grundlagen

Die nachstehenden Gesetze bilden die Grundlage der gemeinsamen Ausgestaltung von Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit. Sie sind allen am Prozess Beteiligten bekannt und finden je nach Verantwortungsbereich Anwendung.

- SGB VIII
- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
- Jugendschutzgesetz (JuSchG)
- Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V)
- Kommunalverfassung (KV M-V))
- Kinder- und Jugendförderungsgesetz M-V (KJFG M-V)
- Schulgesetz MV (SchulG M-V)
- Berufsschulverordnung (BSVO M-V)
- Berufsschulpflichtverordnung (BSPfIVO M-V)
- Richtlinie zur Berufsorientierung an allgemein bildenden und beruflichen Schulen des Landes M-V
- Landesempfehlungen zur Schulsozialarbeit MV
- Richtlinie zur Schulsozialarbeit M-V
- Richtlinie zur Jugendsozialarbeit

Kinder- und Jugendarbeit ist eine anerkannte gesetzliche Leistung im Rahmen des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz). Die Kinder- und Jugendhilfe fördert junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung und trägt dazu bei, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen sowie positive Lebensbedingungen für junge Menschen zu erhalten oder zu schaffen.<sup>4</sup>

Konkret heißt es im § 11 SGB VIII „Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.“

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,

---

<sup>4</sup> vgl. § 1 SGB VIII

2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. Kinder- und Jugenderholung,
6. Jugendberatung.“

In § 13 SGB VIII heißt es zur Jugendsozialarbeit:

„(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

(3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.“

Kinder- und Jugendarbeit sowie die Jugendsozialarbeit sind kommunale Pflichtaufgaben. Zuständig sind dort sowohl die kreisangehörigen Gemeinden, als auch der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Der Landkreis Vorpommern-Rügen als örtlicher Träger der Jugendhilfe hat damit nach § 79 SGB VIII „für die Erfüllung der Aufgaben in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit die Gesamtverantwortung, einschließlich der Planungsverantwortung. Er soll gewährleisten, dass die zur Erfüllung der Aufgaben nach SGB VIII erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.“<sup>5</sup>

Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sind Tätigkeitsbereiche, die nicht losgelöst von einander betrachtet und umgesetzt werden können. Um zielorientiert agieren zu können, sind alle Bereiche als Schnittstellenaufgaben zu betrachten, welche der komplexen Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen dienen. Beide Bereiche sind Bestandteile der regionalen Strategie zum Übergang Schule-Beruf. Aus diesem Grunde werden im Landkreis Vorpommern-Rügen Leistungen auf Grundlage der hier vorliegenden Standards in der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit vorgehalten, die den Bedarfen der jeweiligen Lebenswelten der Jugendlichen sowie der Sozialräume entsprechen.

---

<sup>5</sup> § 79 (2) SGB VIII



Diese Standards ergänzen die Richtlinie des Landkreises Vorpommern-Rügen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß §§ 4 (1), 74, 11, 13, 14 SGB VIII i.V.m. §§ 2 bis 5 KJfG M-V.

## **6. Rahmenbedingungen**

### **Strukturelle Rahmenbedingungen für Träger mit hauptamtlichen Personal**

Es muss sichergestellt sein, dass der örtliche Träger der Jugendhilfe die Dienst- und Fachaufsicht über alle nach dem SGB VIII wahrzunehmenden Aufgaben hat.<sup>6</sup>

Zu den strukturellen Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendarbeit gehört, dass sie auf Grundlage der Jugendhilfeplanung des Landkreises Vorpommern-Rügen geleistet wird. Die Gesamtverantwortung für die Qualität der fachlichen Arbeit obliegt sowohl dem örtlichen Träger, als auch den freien Trägern der Jugendhilfe.

Die vorliegenden Qualitätsstandards und Rahmenbedingungen werden durch den Jugendhilfeausschuss mitgetragen und stellen die Grundlage für individuelle, verbindliche Vereinbarungen dar, die zwischen den Ämtern, Gemeinden und den Trägern der Kinder- und Jugendarbeit vor Ort geschlossen werden. Es sollte ein regelmäßiger Austausch zwischen dem jeweiligen Träger der Kinder- und Jugendarbeit und den Ämtern bzw. Gemeinden über die notwendigen Rahmenbedingungen und ggf. deren Modifizierung geben. (siehe Kreistagsbeschluss vom 28.10.2013)

Für den fachlichen Austausch sollen die beiden bereits existierenden Arbeitskreise Schulsozialarbeit und Jugendsozialarbeit weiter bestehen und sich mit Beteiligung des Jugendamtes regelmäßig mindestens 4 x im Jahr treffen. Darüber hinaus sollen die beiden Arbeitsgemeinschaften Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit nach § 78 SGB VIII weiter Bestand haben und u. a. ihren Beitrag zur Jugendhilfeplanung für den Landkreis Vorpommern-Rügen leisten.

Zu den strukturellen Mindeststandards der Kinder- und Jugendarbeit gehören:

- Raum, der je nach Konzept für Einzel- und/oder Gruppenarbeit geeignet ist
- Entsprechende Ausstattung einschließlich PC, Telefon und Internetzugang
- Jahresetat für Sach- und Arbeitsmittel
- Personelle Kontinuität der sozialpädagogischen Fachkräfte
- Geregelt Kommunikations- und Kooperationsstrukturen sowie Einbindung und Beteiligung der Fachkräfte an der jeweiligen Gremienarbeit
- Freistellung der entsprechenden Fachkräfte für Netzwerkarbeit und Fort- und Weiterbildungen.(KJfG MV §9 (2))

### **Personelle Rahmenbedingungen**

#### **Fachkräftegebot**

---

<sup>6</sup> Vgl. Wabnitz, Fieseler, Schleicher GK- SGBVIII §69 Rn 19

## **Anforderungen an die hauptamtliche Fachkraft**

### Berufliche Qualifikation

- in der Regel abgeschlossene Fach-(hoch-)schulbildung mit anerkannter (sozial-)pädagogischer Qualifikation
- mindestens eine berufliche Qualifikation als staatlich anerkannte/r Erzieher/in
- und persönliche Eignung nach § 72 a SGB VIII

### Fort- und Weiterbildung

- nachweispflichtige Teilnahme an mindestens zwei themenspezifischen Fortbildungen bzw. Fachtagen im Jahr
- nachweisliche Teilnahme an Teambesprechungen/kollegialen Fachberatungen oder Supervisionen

### Weitere Anforderungen

- Umsetzung der Aufgaben nach vorliegender Stellenbeschreibung/ Tätigkeitsbeschreibung

## **Mindestanforderungen an die nebenamtlichen / ehrenamtlichen Kräfte**

- die Juleica
- oder die persönliche Eignung, insbesondere nach § 72 a SGB VIII

### **Finanzielle Rahmenbedingungen für Träger mit hauptamtlichen Personal**

Der öffentliche Träger der Jugendhilfe nutzt gemeinsam mit den Ämtern, Städten und Gemeinden unterschiedliche Finanzierungsmodelle zur personellen und sächlichen Absicherung der Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt gemäß § 79 SGB VIII Abs. 2 einen angemessenen Anteil der für die Jugendhilfe bereitgestellten Mittel für die Jugendarbeit zur Verfügung.

Die freien Träger der Jugendhilfe beteiligen sich gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII im Rahmen einer angemessenen Eigenleistung an den Gesamtkosten.

Dies sind in der Regel Geldleistungen, Kredite, Spenden, Dienstleistungen oder Sachleistungen als geldwerte bzw. finanziell relevante Leistungen, nicht hingegen rein ideelle Leistungen,<sup>7</sup> jedoch wiederum erforderliche konzeptionelle, pädagogische oder administrative Leistungen, die einen »Geldersatzwert« darstellen und sonst anderweitig »eingekauft« werden müssten.<sup>8</sup>

Erstellt am: 22.04.2015

Erstellt durch: AG §78 JA/JSA

Stand vom: 06.05.2015

---

<sup>7</sup> Wiesner, SGB VIII, § 74 Rz. 20

<sup>8</sup> Vgl. Wabnitz, Fieseler, Schleicher GK-SGB VIII